

1. Neben den Aussagen vor Gericht sind im Rechtsverkehr andere Erklärungen üblich und auch erforderlich, deren Wahrheitsgehalt in einer besonderen Form bekräftigt wird. So läßt die Zivilprozeßordnung in einigen Fällen zur Begründung eines Anspruchs oder zum Nachweis der Richtigkeit eines Sachverhalts die Glaubhaftmachung zu (z. B. § 14 Abs. 1 ZPO beim Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung, § 16 Abs. 2 ZPO beim Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, § 33 Abs. 2 Ziff. 6 bei der schriftlichen Erklärung eines Zeugen, § 178 Abs. 2 ZPO für die Kostenfestsetzung). Sie kann nach § 53 Abs. 2 ZPO mit den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln, aber auch schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden. Die Erklärung muß die Versicherung ihrer Wahrheit enthalten.

2. Die Bestimmung geht davon aus, daß bestimmte Organe kraft Rechtsnormen ausdrücklich ermächtigt sind, **Erklärungen mit einer besonderen Versicherung der Wahrheit** entgegenzunehmen. Die Erklärung muß nicht vor den zur Entgegennahme befugten Organen erfolgen, sondern kann diesen auch zugesandt oder in einer anderen Weise übermittelt werden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr und ist die Versicherung entsprechend der in diesen Rechtsnormen vorgeschriebenen Form abgegeben worden, macht sich der Abgebende strafbar. Die in Frage kommenden Organe sind nicht generell zur Entgegennahme solcher Versicherungen ermächtigt. Sie sind dazu nur berechtigt, soweit dies mit der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben verbunden ist.

Die Organe sind in § 231 nicht aufgeführt; ihre Berechtigung zur Entgegennahme derartiger Versicherungen ist in speziellen Einzelregelungen festgelegt (vgl. z. B. § 42 Gesetz über das Personenstandswesen — Personenstandsgesetz — vom 16. 11. 1956, GBl. I 1956 Nr. 105 S. 1283 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13.10. 1966, GBl. I 1966 Nr. 13

S. 87 und des Änderungsgesetzes vom 28.6.1979, GBl. I Nr. 17 S. 150, §9 Abs. 2 Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — vom 5. 2. 1976, GBl. I 1976 Nr. 6 S. 93).

3. **Die Stelle muß zur Entgegennahme einer solchen Versicherung gesetzlich befugt** sein. Entsprechende Erklärungen von Bürgern untereinander (häufig als eidesstattliche Erklärung bezeichnet) sind ebensowenig strafrechtlich relevant wie noch anzutreffende Erklärungen in Personalfragebogen.

Die Versicherung der Wahrheit muß in der dazu **vorgeschriebenen** Form abgegeben sein und die Kenntnis über ihre Bedeutung und die Folgen der unrichtigen Abgabe vorliegen. Eine entsprechende Belehrung ist anzustreben.

In der Regel wird der Erklärende die Richtigkeit seiner Darlegung durch seine Unterschrift bestätigen, die Abgabe der falschen Versicherung ist sowohl mündlich als auch schriftlich möglich.

Führen die falschen Angaben des Täters, ohne daß der Tatbestand des § 231 erfüllt ist, dazu, daß eine falsche Urkunde hergestellt wird, ist zu prüfen, ob der Tatbestand des § 242 erfüllt ist.

4. Der Tatbestand setzt voraus, daß der Täter wissentlich falsche Angaben mit dem **Ziel der Täuschung** im Rechtsverkehr macht. Bedingter Vorsatz ist ausgeschlossen.

5. § 231 kann in **Tateinheit** mit den §§ 159, 178, 240 oder 242 stehen.

Die Möglichkeit, gemäß § 232 Ziff. 1 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Täter die falsche Versicherung vor dem Eintritt schädlicher Auswirkungen berichtet, bedeutet nicht, daß Handlungen nach 231 nur im Falle des Eintritts schädlicher Auswirkungen strafrechtlich relevant sind. Es sollte jedoch § 3 geprüft werden.